

Merkblatt Datenerhebung Schnittblumen

2019

Merkblatt für meldepflichtige Betriebe

1. Zweck von Merkblatt und Erhebung

- 1.1. Dieses Merkblatt bezweckt, eine gesamtschweizerisch einheitliche Datenerhebung zu erreichen und damit die gesetzgeberische Pflicht und brancheninterne Vorgaben zur Datenerhebung zu erfüllen.
- 1.2. Die Daten sind Grundlage zur Beurteilung der Markttransparenz zugunsten der Marktteilnehmer und Branchenpartner. Sie dienen als Grundlage für Entscheide der Branche sowie für politische Entscheide des Bundes.

2. Rechtsgrundlage

- 2.1. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) vom 29. April 1998, Art. 185.
- 2.2. Die Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV; SR 916.01) vom 26. Oktober 2011.
- 2.3. Die Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG; SR 916.121.10) vom 7. Dezember 1998, Artikel 21 und 22.

3. Welche Betriebe sind meldepflichtig?

- 3.1. Meldepflichtig sind alle Betriebe, welche Schnittblumen produzieren (unabhängig der Verwendung/ Vermarktungsform der Produkte). Dies betrifft sowohl Betriebe in der Schweiz, welche für den Schweizer Markt oder den Export produzieren, als auch Betriebe der Freizone, der Grenzzone sowie dem Fürstentum Liechtenstein, welche für den Schweizer Markt produzieren.

4. Was muss gemeldet werden?

- 4.1. Die verkaufte/gelieferte Menge (pro Woche, in Stück, nach Produktgruppe) zwischen KW 18-43.

5. Meldetermine / Meldestelle

- 5.1. Das vollständig direkt im Excel ausgefüllte Formular ist nach Abschluss der Erhebung **per 1. November 2019** unaufgefordert und per Mail (info@szg.ch) der SZG zu retournieren (Fax 034 413 70 75 nur wenn kein Mail verfügbar ist).

6. Formulare / Unterlagen

- 6.1. Die auszufüllenden Formulare werden den Produzenten anfangs Saison elektronisch zugestellt. Sämtliche Formulare / Unterlagen stehen im Internet zum Download zur Verfügung: www.szg.ch
→ Dienstleistung → Meldewesen Schnittblumen